

# HAUSORDNUNG

des „Gerhart-Hauptmann-Hauses“ in Düsseldorf

Neufassung vom 9. Juni 2016

1. Das „Gerhart-Hauptmann-Haus“ ist ein Kulturhaus. Es dient der Pflege der kulturellen und geistigen Güter des deutschen Volkes, insbesondere des ost- und mitteldeutschen Kulturgutes, und der Begegnung zwischen interessierten Personen aus allen Bevölkerungskreisen sowie mit ausländischen Gästen.
2. Das Hausrecht üben der Vorstand der Stiftung oder von ihm beauftragte Personen aus dem Kreis der Stiftungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aus. Ihren Anordnungen ist im Interesse eines sicheren und geordneten Betriebes im Hause jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können des Hauses verwiesen werden.
3. Die Räume und Einrichtungen des Hauses stehen allen im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätigen Organisationen und Institutionen offen. Sie werden von der Geschäftsleitung des Hauses nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
4. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird von der Leitung des Hauses festgesetzt.

5. Die für die Vermietung vereinbarten Zeiten müssen eingehalten werden. Die geltenden Öffnungszeiten des Hauses werden durch Aushang bzw. auf der Internetseite des Hauses bekanntgegeben. Bei Abendveranstaltungen sind die Räumlichkeiten spätestens 30 Minuten vor Schließung des Hauses in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

6. Die in der Nutzungsvereinbarung namentlich genannte Person ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung beachtet werden, insbesondere dafür, dass Räume und Einrichtungen des Hauses pfleglich behandelt werden. Für entstandene Schäden kann die verantwortliche Person haftbar gemacht werden.

Es ist nicht gestattet, Tische, Stühle oder andere Einrichtungen ohne Einwilligung der Hausverwaltung umzustellen oder aus einem Raum in den anderen zu verbringen.

7. Die Versorgung mit Getränken und dem erforderlichen Geschirr kann seitens der Stiftungsmitarbeiter/-innen nur bis zu einer Anzahl von maximal 45 Personen in einer Veranstaltung durchgeführt werden. Getränkebestellungen sind unter Angabe der erwarteten Personenzahl bei Anmietung der Räumlichkeiten abzugeben. Verbrauchte Getränke sind bei Beendigung der Veranstaltung beim diensthabenden Hausmeister in bar zu bezahlen, verantwortlich ist die Person, die die Anmietung/Bestellung vorgenommen hat. Sollen mehr als 45 Personen bewirtet werden, haben die Raumnutzer selbst durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters dafür zu sorgen, der auch das erforderliche Geschirr bereitzustellen hat. Der vom Raumnutzer beauftragte Dienstleister hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit dem diensthabenden Hausmeister über den Zeitpunkt und die Form der Anlieferung zu verständigen.

**8.** Für die Benutzung des Flügels bzw. des Klaviers, anderer Musikinstrumente oder technischer Geräte ist die besondere Genehmigung erforderlich. Kaffeemaschinen, Wasserehitzer und Heizgeräte und andere elektrische Geräte, die nicht Eigentum der Stiftung und mit einem entsprechenden Prüfsiegel versehen sind, dürfen grundsätzlich nicht betrieben werden.

**9.** Seitens des Hauses entlehene technische Geräte (Beamer, Verstärkeranlage, tragbare Computer o. ä.) sind gemäß der Einweisung durch den diensttuenden Haustechniker zu benutzen.

Die Ausleihe muss mit der Nutzungsvereinbarung beantragt werden. Entlehene Geräte werden nach Beendigung der Veranstaltung durch die für die Raumnutzung verantwortliche Person an den diensttuenden Haus-techniker zurück übergeben. Etwa entstandene Schäden sind dabei zu melden. Es haftet die jeweils verantwortliche Person, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat. Die Anbringung von Plakaten und die Auslegung anderen Werbe- bzw. Informationsmaterialien aller Art im oder am Gerhart-Hauptmann-Haus ist grundsätzlich vorab von der Geschäftsführung zu genehmigen.

Die Genehmigung wird durch Stiftungsstempel gekennzeichnet.

Das Auslegen, das Verteilen oder der Verkauf von Informations-, Werbe- oder sonstigem schriftlichem Material ist ebenso grundsätzlich vorab von der Geschäftsführung zu genehmigen. Ohne diese Autorisierung in Umlauf gebrachte Materialien werden entsorgt.

**10.** Getanzt werden darf im Hause nur mit besonderer Genehmigung der Hausverwaltung. Die behördliche Genehmigung ist damit nicht eingeschlossen.

**11.** Das Personal des Hauses ist befugt, die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen.

12. Besondere Wünsche können im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden. Sie müssen aber der Hausverwaltung rechtzeitig vorgetragen werden.

13. Für die Bibliothek des Hauses besteht eine besondere Benutzungsordnung.

**Gemäß Beschluss des Vorstandes vom 26. März 2012**